

A n t r a g



der Abgeordneten Reiter, Romeder, Diettrich, Rabl, Prof.  
Wallner, Amon, Rupp, Trabitsch und Wittig

betreffend die Erlassung eines Gesetzes über die Personal-  
vertretung der Bediensteten der NÖ Gemeinden und Gemeinde-  
verbände (NÖ Gemeinde-Personalvertretungsgesetz)

Aufgrund der Bundesverfassungs-Novelle 1974 ist der Landesgesetzgeber in der Lage, das Personalvertretungsrecht der Bediensteten der Länder und der Gemeinden gesetzlich zu regeln. Für die Landesbediensteten wurde im Jahre 1978 ein Landes-Personalvertretungsgesetz erlassen. Für die Gemeindebediensteten fehlte es bisher an einer gesetzlichen Regelung. Auch in anderen Bundesländern wurden bereits Gemeinde-Personalvertretungsgesetze erlassen; so hat beispielsweise der Vorarlberger Landtag im Jahre 1978 ein Gemeinde-Personalvertretungsgesetz beschlossen. Der NÖ Landtag hat in einstimmig beschlossenen Resolutionen anlässlich der Budgetberatungen für den Voranschlag 1981 und 1982 die Vorlage eines Gemeinde-Personalvertretungsgesetzes gefordert. Bisher ist dem Landtag eine solche Vorlage nicht zugeleitet worden.

Durch den vorliegenden Initiativantrag sollen nunmehr die Beratungen zur Einrichtung einer Gemeinde-Personalvertretung in Niederösterreich im NÖ Landtag ermöglicht werden.

Der vorliegende Gesetzentwurf versucht, die besondere Situation in den Gemeinden zu berücksichtigen, da hier zum Unterschied vom Landes- und Bundesdienst eine große Bandbreite von einigen wenigen bis zu mehreren hundert Bediensteten in den einzelnen Gemeinden gegeben ist. Für Gemeinden mit zehn und weniger Bediensteten scheint die Einrichtung einer Personalvertretung nach dem Muster der Personalvertretungen für Bundes- und Landesbedienstete weder vom Verwaltungsaufwand noch von der Zielsetzung dieser Einrichtung sinnvoll und vertretbar zu sein. Um jedoch auch den Bediensteten dieser Gemeinden das Recht der Personalvertretung zu sichern, wird dafür die Einrichtung eines Gemeindeverbandes vorgesehen.

Die Gefertigten stellen den

A n t r a g

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

" I. Der zuliegende Gesetzentwurf, mit dem das NÖ  
Gemeinde-Personalvertretungsgesetz erlassen wird,  
wird genehmigt.

II. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur  
Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforder-  
liche zu veranlassen."

6.Juli 1982